

Versicherung der Sammlungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Historischen Museums in Bern**

Band (Jahr): - **(1896)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Endlich erwähnen wir eine kleine archäologische Exkursion, welche am 26. August von Hrn. Dr. E. v. Fellenberg und dem Berichterstatter in den Oberaargau unternommen wurde. Im Frühjahr hatten die HH. Pfarrer P. Flückiger in Niederbipp und Burgerschreiber Ryf in Bannwyl, die treuen Hüter der Altertümer in dortiger Gegend, uns auf mehrere Grabhügel in der Umgegend von Bützberg und im Längwalde zu Niederbipp aufmerksam gemacht und gewünscht, dass eine Ausgrabung versucht werde. Die Erlaubnis zu derselben wurde bei diesem Besuche vom Eigentümer erwirkt und in Niederbipp bei Hrn. Pfr. Flückiger ein umfangreicher, von ihm gemachter Fund an rollenförmigen Terracottastücken behändigt, den er in der unter Kirche und Friedhof liegenden römischen Ruine gemacht hat. Der Gebrauch dieser eigentümlichen, an Spulen erinnernden Rollen, die auch anderwärts schon gefunden worden sind, konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

5. Versicherung der Sammlungen.

Nachdem bis Mitte des Berichtsjahres jeder der drei Kontrahenten der Museumsstiftung, Staat, Bürger- und Einwohnergemeinde, seinen Anteil an den Sammlungen separat versichert hatte, wurde auf 1. Juli 1896 für dieselben bei der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft eine gemeinsame Police errichtet im Gesamtbetrag von 1 Million Franken, an welcher die Korporationen in folgendem Massstabe beteiligt sind:

Die Bürgergemeinde für ihre archäologische, historische und ethnographische Sammlung, die sie seit dem Bestehen derselben bis 1893 allein unterhalten und vermehrt hatte . . .	Fr. 500,000.—
Die Einwohnergemeinde Bern für die ihr gehörenden Teppiche und Paramente	» 400,000.—
Uebertrag	Fr. 900,000.—

	Uebertrag	Fr. 900,000.—
Der Staat Bern für die ans Museum über- gegangene Zeughaussammlung	»	50,000.—
Die Stiftung «bernisches historisches Mu- seum» für die Neuerwerbungen seit 1893	»	50,000.—
	Total	<u>Fr. 1,000,000.—</u>

In dieser Gesamtversicherung sind die sämtlichen Depositen von Privaten und Korporationen inbegriffen. Ausgenommen davon sind nur die Becher und Ehrengeschirre der Bürgergemeinde und Zünfte von Bern, für welche mit dem gleichen Institute besondere Versicherungsverträge abgeschlossen worden sind. Letzteres geschah nach Rückkehr der in Genf 1896 ausgestellten Stücke auf Grund der Schatzungen, welche Herr Boscard, Goldschmied und Antiquar in Luzern, anlässlich der Auswahl der Stücke für die Schweizerische Landesausstellung in Genf im Auftrag des Burgerrates und der Zünfte vorgenommen hatte. Hienach sind nun bei der Schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt assekuriert:

Die Becher, Ehrengeschirre und Siegel- stempel der Bürgergemeinde für	Fr. 122,200.—
Die Becher und Ehrengeschirre der Zunft- gesellschaften für	» 130,540.—
	Zusammen für <u>Fr. 252,740.—</u>

Daran anschliessend bemerken wir, dass seit Ende 1896 die Silberkammer ausser durch eine feste Kassenthüre und Vergitterungen auch durch ein in die Wohnungen des Direktors und des Abwarts reichendes, elektrisches Diebsgeläute gesichert ist, dessen sich, wenn nötig, auch die in der Silberkammer installierte Hüterin bedienen kann.
